

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom
Juni 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-309393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309393)

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode vom Juni 1919.

Die Rückkehr der zum Seeresdienst eingezogenen und der freiwillig eingetretenen Geistlichen legte der Kirchenbehörde die Pflicht auf, für deren alsbaldige Unterkunft im heimatlichen Kirchendienst zu sorgen. Durch Entlassung der im Lauf des Kriegs eingestellten Aushilfskräfte, die sich insbesondere aus den Reihen der aus dem Ausland zurückgekehrten Missionare in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatten, sowie durch Enthebung der im Heimatdienst verbliebenen Geistlichen von der Mitversorgung durch den Kriegsdienst verwaister Gemeinden konnte dies im Lauf weniger Wochen, während welcher den Kriegsteilnehmern zumeist ein Erholungsurlaub bewilligt wurde, in nicht wenigen Fällen zunächst nur notdürftig geschehen. Die gebotene Rücksicht auf besondere Bedürfnisse und berechtigte Wünsche mußte häufig zurückgestellt werden angesichts der dringenderen Aufgaben, den aus einem Berufsleben voll außerordentlicher Aufgaben, Anstrengungen und Entbehrungen heimkehrenden Geistlichen überhaupt eine amtliche Versorgung zu sichern. Daß unter diesen Umständen manche der getroffenen Maßnahmen nur als Notbehelfe gelten konnten, war von vornherein nicht zweifelhaft.

Die größte Schwierigkeit bot die Verwendung der zahlreichen unständigen Geistlichen, welche gleich zu Beginn oder im Lauf des Kriegs sich verheiratet hatten und nun bei der Rückkunft aus dem Feld in Ermanglung einer festen Lebensstellung und eines eigenen Hausstands genötigt waren von ihrer Familie vorläufig getrennt zu bleiben. Dieser Mißstand ist auch jetzt noch nicht befriedigend überwunden und belastet in gleicher Weise andere Berufsstände. Dazu kommt, daß durch den so lange währenden Kriegsdienst manche der unständigen Geistlichen in ein Lebensalter vorgerückt sind, in dem zu Friedenszeiten der Besitz eines Pfarramts längst als eine Selbstverständlichkeit galt. Sie dürfen mit Recht erwarten, daß die Heimat ihnen mit aller Beschleunigung nun gewährt, was durch den Krieg ihnen versagt war. Diesem Zweck sollte schon das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1917 dienen, welches der Kirchenregierung das Recht gibt, die Besetzung von Pfarreien zugunsten von Kriegsteilnehmern auf dem Weg des § 97 a der Kirchenverfassung für bestimmte Zeit in größerem Umfang vorzunehmen, als die Verfassung vorgesehen hat. So zweckmäßig sich diese Einrichtung erwies, so steht ihrer durchschlagenden Wirkung doch die Tatsache entgegen, daß es z. B. an einer genügenden Zahl besetzbarer Pfarrstellen trotz Ausnützung aller Möglichkeiten fehlt.

Der Oberkirchenrat hielt es deshalb in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß für seine Pflicht, solchen Geistlichen, die den Anforderungen des Amtes nicht mehr voll gewachsen oder infolge

vorgedrückt Alters diesem Zeitpunkt nahe gerückt sind, den Eintritt in den Ruhestand zu empfehlen. Da aber dort mag dies als lästiger Druck empfunden werden, allein die Maßnahme bezweckt lediglich das Wohl der Landeskirche und ihrer Diener und darf darum Verständnis und Entgegenkommen für sich erwarten. Daß im ganzen Umfang des staatlichen Beamtenkörpers zum Teil unter drückenderen Bedingungen ein ähnlicher Vorgang sich abspielt, ist ein Beweis, daß die Verjüngung der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeitskräfte allenthalben für ein Gebot der Stunde gehalten wird. Inzwischen haben bereits einige Geistliche auf die gegebene Anregung hin ihre Zuruhesetzung erbeten und erhalten. Weitere Anregungen sind in Aussicht genommen.

Die Schwierigkeit für die betroffenen Geistlichen, in gegenwärtiger Zeit eine andere Unterkunft zu finden, kann dadurch gemildert werden, daß für den Eintritt in den Ruhestand ein nicht zu nahe liegender Zeitpunkt gewählt wird. Einem gewichtigeren Bedenken gegen die Amtsniederlegung, der damit verbundenen namhaften Einkommensminderung in der Zeit der allgemeinen Teuerung, trug man in der Weise Rechnung, daß denjenigen Geistlichen, welche sich mit ihrer Zuruhesetzung innerhalb eines bestimmten Zeitraums einverstanden erklärten, ein Zuschuß zu dem gesetzlichen Ruhegehalt von 20 v. H. auf die Dauer von drei Jahren neben den allgemeinen Teuerungsbezügen zugesagt wurde und daß man die gleiche Vergünstigung auch den übrigen Geistlichen zu gewähren beschloß, welche unter denselben Bedingungen demnächst in den Ruhestand treten.

Diese Maßnahme, welche einem augenblicklichen Notstand abzuhelpen sucht und darum nur einmalige Wirkung haben soll, stellt sich als eine provisorische Verfügung im Sinn des § 114 der Kirchenverfassung dar, die der Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß nicht länger verschieben zu dürfen glaubte, und die der nachträglichen Zustimmung der Generalsynode bedarf. Diese Zustimmung wird hiermit erbeten und zugleich die weitere Festsetzung beantragt, daß als spätester Zeitpunkt für die Einreichung der Zustimmungserklärung oder des Zuruhesetzungsantrags der 1. August 1919 und als spätester Zeitpunkt für die Zuruhesetzung der 1. November 1919 zu gelten hat.

Da
h
en.
in
en
ge
en

ft
der
in-
ife
en
die
che
en

in-
en-
ger
efe
it-
19

